

## Checkliste: Zugangsbeweis

Sind diese Punkte berücksichtigt?	ja	nein
Übergabe durch Boten, der den Zugang als Zeuge bekunden kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versendung per Einwurfeinschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versendung per Einschreiben mit Rückschein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Fax-Sendebericht Umstritten! Der Sendebereich mit dem Vermerk "OK", "korrekt" oder "mit Erfolg" u. ä. wurde von der überwiegenden Rechtsprechung der Gerichte früher nicht anerkannt. Im Vordringen ist jetzt folgende Auffassung: Einige <a href="#">Gerichte</a> (z. B. OLG München NJW 1994, 527) sehen mit der Vorlage des Sendebereichs den sog. Anscheinsbeweis als geführt an. Dies führt dazu, dass die Gegenseite, hier der Empfänger, beweisen muss, dass er das Schriftstück per Fax nicht erhalten hat. Das kann er z.B. durch Vorlage des Tagesjournals seines Faxgeräts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Zustellung über den <a href="#">Gerichtsvollzieher</a> Der sicherste, aber auch teuerste Nachweis, auch wegen der Möglichkeit der Ersatzzustellung, d.h., der Gerichtsvollzieher kann, wenn er den Schuldner nicht antrifft, einem Familienangehörigen oder Betriebsangehörigen des Schuldners ersatzweise wirksam zustellen oder das Schriftstück durch "Niederlegung bei der Post oder einer Postagentur" am Wohn- oder Firmensitz des Schuldners zustellen. Den Nachweis liefert die Zustellungsurkunde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>